

**Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“
(Landwirtschaft in Fläche für Ver- und Entsorgung) in Karlsbad-Spielberg**
Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB

Auf Antrag der Gemeinde Karlsbad soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch fand vom 6. März bis einschließlich 6. April 2023 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 13. Februar bis einschließlich 17. März 2023 zur Stellungnahme aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes.

Stand jetzt stehen der Flächennutzungsplanänderung Ziele der Raumordnung entgegen. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat jedoch sein Wohlwollen signalisiert und untersucht die Fläche, im Zuge der Fortschreibung des Kapitels 4.2.5.2 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein“, auf ihre Eignung als mögliches „Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen“.

Für das weitere Verfahren ist die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 Baugesetzbuch zu beschließen.

Sobald absehbar ist, dass der Zielkonflikt auf Ebene der Raumordnung auszuräumen ist, folgt der Beschluss der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB
zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -

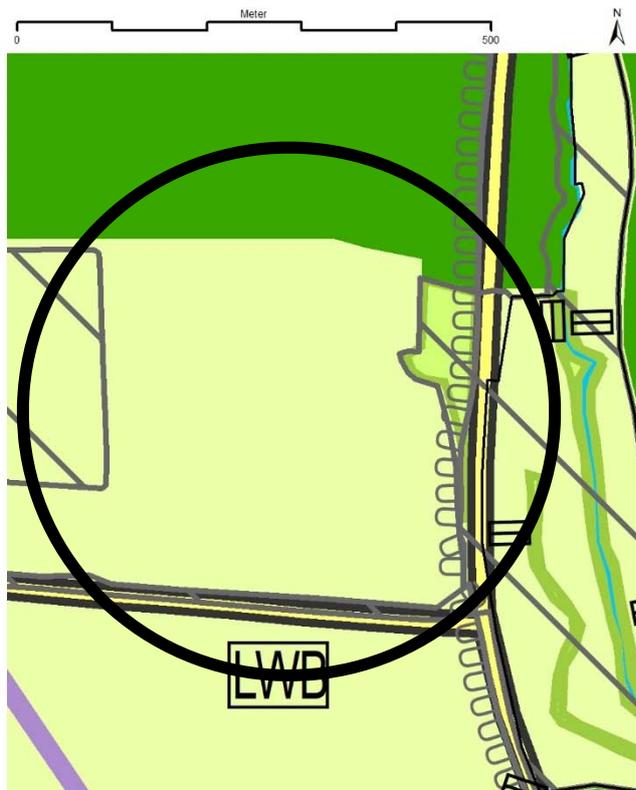
NVK Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Einzeländerung des Flächennutzungsplanes FNP 2030

Karlsbad - Spielberg KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“

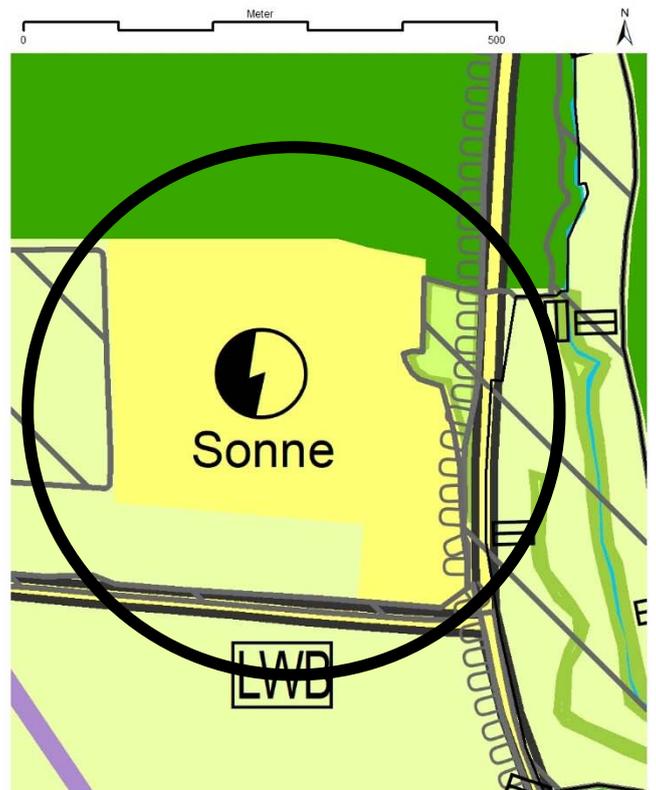
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP



Fläche für die Landwirtschaft

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung



Fläche für Ver- und Entsorgung,
Zweckbestimmung Sonne
(Photovoltaik)

Einzeländerung des Flächennutzungsplanes FNP 2030

KB-VE-E001 – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“, Karlsbad - Spielberg

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungs-typ	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
KB-VE-E001	Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg	VE	11,3	-	-	-	LW

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	1)	Naturpark, geschützte Biotope, Naturdenkmal 2)	Heilquellenschutzgebiet	-

- 1) Quellenschutzgebiet
- 2) FFH-Gebiet angrenzend

1. Beschreibung und Begründung:

Mit der Einzeländerung sollen planungsrechtliche Voraussetzungen, zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Karlsbad-Spielberg, geschaffen werden. Bestandteil der Anlage sind Nebeneinrichtungen (zum Beispiel Wechselrichter), Infrastruktur (insbesondere Verkabelung, Trafo- und Übergabestation, Zuwegungen) sowie Montage- und Wartungsflächen. Der Betrieb ist auf mindestens 20 Jahre ausgelegt.

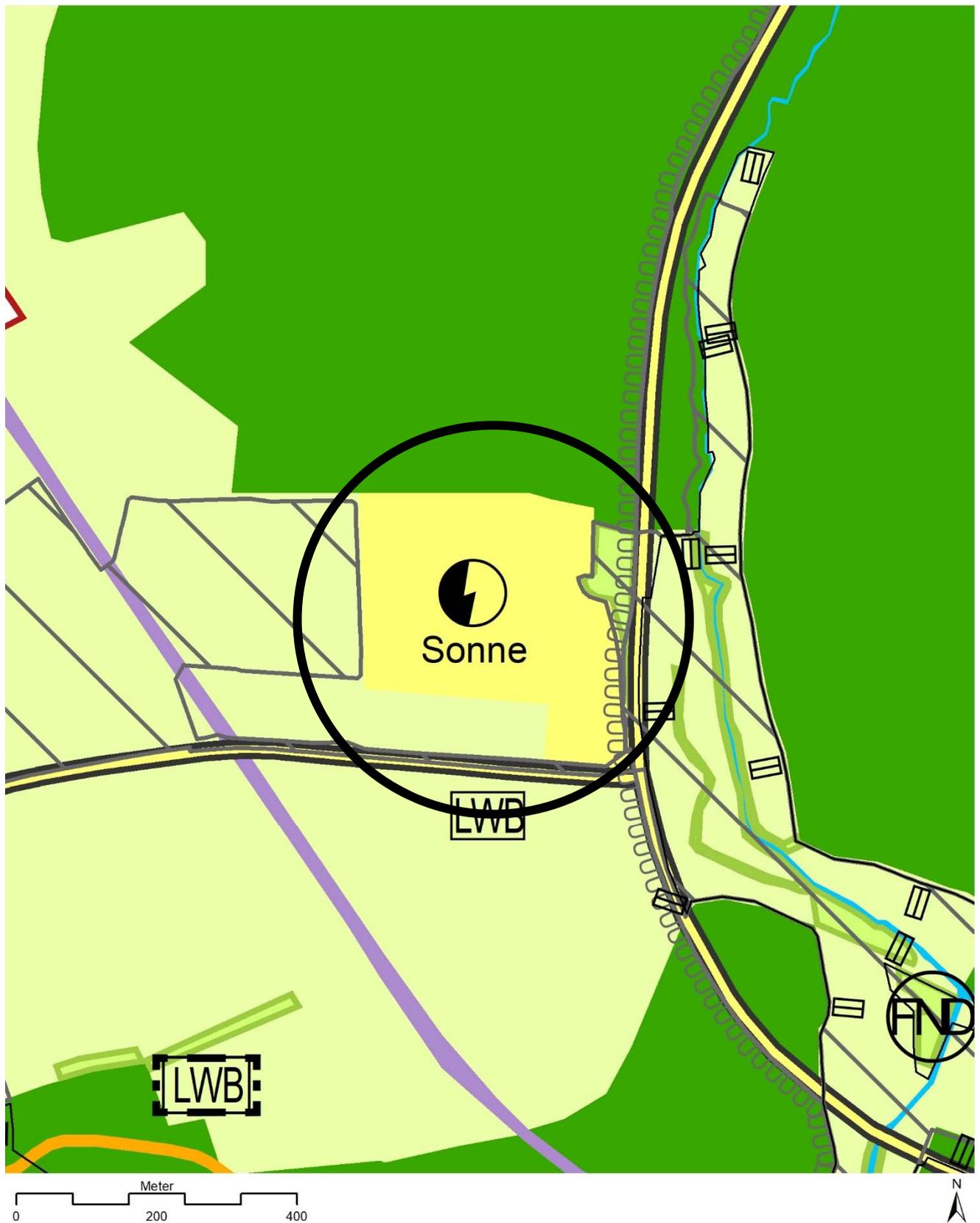
Die für die Anlage vorgesehene 11,3 ha große Fläche liegt im Außenbereich, im Südosten der Gemarkung Spielbergs – an der L622 zwischen Langensteinbach und dem Industriegebiet Ittersbach – in direkter Nachbarschaft der beiden Betriebe „Achim Jansen Garten- und Landschaftsbau“ und der „Pflanzen Oase Jansen“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe, ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Darstellung widerspricht der geplanten Nutzung. Im Zuge der Einzeländerung soll sie daher zur Fläche für Ver- und Entsorgung, mit der Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik), geändert werden.

Den Aufstellungsbeschluss für das ebenfalls benötigte Bebauungsplanverfahren hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad in seiner Sitzung am 26.10.2022 gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die Fläche als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden			x	
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt			x	
Landschaftsbild			x	
Kultur/Sachgüter		x		
Fläche		x		
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen		x		
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Erhalt der umgebenden Heckenstrukturen sowie Obstbäume in der Fläche (Geschützte Biotope, Naturdenkmal); Beachtung Biotopverbundfunktion			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			mäßig	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Der Landschaftsraum hat grundsätzliche Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, ausgewiesene Wanderwege sind in der Umgebung vorhanden. Die Funktionen werden absehbar nicht wesentlich beeinträchtigt.

Schutzgüter Boden und Wasser

Aufgrund der Überbauung durch die Fundamente und baubedingte Bodenverdichtung sind negative Folgen für die Bodenfunktionen möglich. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Braunerden und Parabraunerden ist mittel bis hoch bewertet.

Durch Minimierung der Bodenversiegelung (Bauwerke/Fundamente) sowie der baubedingten Bodenverdichtung können die Auswirkungen deutlich reduziert werden.

Die Planfläche liegt in einem Quellenschutzgebiet (Heilquellenschutzgebiet Waldbronn).

Die Grundwasserempfindlichkeit ist im LP 2030 überwiegend mäßig bewertet. Auch aufgrund des hohen Flurabstands ist nicht mit erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

In der Klimafunktionskarte ist eine mittlere Kaltluftlieferung der Freiflächen dargestellt. Auch wegen des geringen Bezugs zu belasteten Siedlungsgebieten ergeben sich nur geringe Auswirkungen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

Die Ackerfläche wird von Wald und Hecken umgeben; auf der Fläche stehen einzelne alte Obstbäume, die als Naturdenkmal geschützt sind (5 Birnbäume, Nr. 82150960038, 27/38).

Die östlich und südlich angrenzenden Hecken sind als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst.

Die Ausweisung im Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege deutet auf die Bedeutung des Raumes für das Schutzgut hin. In der Fachplanung zum landesweiten Biotopverbund ist der Bereich als Suchraum dargestellt (mittlere/feuchte Standorte, 1000 m – Suchraum). Südlich verläuft ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung.

Von drei Seiten grenzt das FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ direkt an die Planfläche an. Der gesamte Raum liegt im Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord.

Bei Erhalt der oben genannten geschützten und wertvollen Gehölze sowie Verminderung möglicher Barrierewirkungen (Belassen von Korridoren, Modifizieren der Umzäunung) können die Auswirkungen deutlich reduziert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Überstellung der Flächen mit Photovoltaikmodulen ist mit hohen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. In der Fläche und angrenzend sind einzelne wertvolle Gehölzstrukturen vorhanden. Gewisse Vorbelastungen bestehen durch das Gärtnereiareal und die Bebauung im südwestlichen Teil des Plangebietes.

Kultur/Sachgüter

Im Gebiet sind keine Kulturgüter erfasst.

Es gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren beziehungsweise wird die Nutzbarkeit stark eingeschränkt.

Schutzgut Fläche

Durch die Planänderung wird eine Freifläche im Außenbereich beansprucht, die bislang landwirtschaftlich genutzt wird.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

sind nicht zu erwarten.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Das FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ grenzt an das Gebiet an. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen ist zu prüfen (zunächst Vorprüfung).

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ist vorzunehmen. Zudem ist die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund (Suchraum) im Hinblick auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen näher zu betrachten.

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen eventuell Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.